

Satzung

Über die Benutzung der von der Stadt Neunburg vorm Wald verwalteten Leichenhäuser in Neunburg vorm Wald, Seebarn und Penting

Die Stadt Neunburg vorm Wald erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs.3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.9.1970 (GVBl. S. 417) und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVBl. S. 671) -1.Best.V- folgende vom Landratsamt Schwandorf mit Schreiben vom 15.6.1978 Nr. 2.1 - 028 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Benutzung der von der Stadt Neunburg vorm Wald verwalteten Leichenhäuser in Neunburg vorm Wald, Seebarn und Penting:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt Neunburg vorm Wald unterhält die gemeindlichen Leichenhäuser auf den kirchlichen Friedhöfen in Neunburg vorm Wald, Seebarn und Penting.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der Leichenhäuser bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, die in den Friedhöfen in Neunburg vorm Wald, Seebarn oder Penting bestattet oder in einen anderen Friedhof überführt werden sollen und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden nur im Leichenhaus Neunburg vorm Wald in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVBl. S. 671).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 10 Stunden nach dem Tode in eines der gemeindlichen Leichenhäuser zu verbringen, es sei denn, die Leiche wird auf einen anderen kirchlichen Friedhof des Gemeindegebietes bestattet und in das dortige kirchliche Leichenhaus verbracht.
Nachtstunden von 18.00 - 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem anderen Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in eines der gemeindlichen Leichenhäuser zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leichen vorhanden ist.

- b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen geeigneten Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 10 Stunden überführt wird.

§ 5

Ersatzvornahme

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Benutzungszwangs ist die Stadt berechtigt nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung und Art. 18 Abs.1 Nr.13 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße bis 1.000,-- DM belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt;
2. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, anfertigt (§ 3 Abs.6).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.4.1974 -veröffentlicht in der Neunburger Zeitung Nr.106/1974 vom 4./5.Mai 1974 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 27.6.1978
Stadt Neunburg vorm Wald


Männer
2. Bürgermeister

Änderung der Abgabesatzung für die von der Stadt Neunburg verwalteten Leichenhäuser in Neunburg, Seebarn und Penting

Die Stadt Neunburg vorm Wald erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 04.10.1990 Nr. 2.1-028 genehmigte Änderungssatzung zur Abgabesatzung betreffend Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Leichenhäuser:

§ 1

§ 3 der bisherigen Satzung vom 27.06.1978 erhält folgende Fassung:
Für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Aufbahrung von Personen bis zu 8 Jahren 50,-- DM
- b) für die Aufbahrung von Personen über 8 Jahren 100,-- DM

§ 2

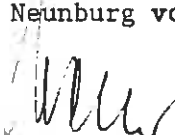
§ 4 der bisherigen Satzung wird wie folgt ergänzt:
4. Belegung der Kühlzelle pro angefangenen Tag 25,-- DM

§ 3

Die vorstehende Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 11.10.1990
Stadt Neunburg vorm Wald




Manlik
1. Bürgermeister

Änderungssatzung

zur Abgabesatzung betreffend die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Leichenhäuser:

§ 1

§ 3 der bisherigen Satzung vom 27.06.1978, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.10.1990, erhält folgende Fassung:

Für die Aufbahrung einer Person wird eine Gebühr von 200,-- DM erhoben.

§ 2

§ 4 der bisherigen Satzung wird wie folgt geändert:

4. Belegung der Kühlzelle pro angefangenen Tag 50,-- DM

§ 3

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 30/11/99
Stadt Neunburg vorm Wald



Bayerl
1. Bürgermeister

11/12/2001

Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die von der Stadt Neunburg vorm Wald verwalteten Leichenhäuser in Neunburg vorm Wald und Seebarn

**§1
Änderung der Satzung**

Die Abgabesatzung der Stadt Neunburg vorm Wald für die von der Stadt verwalteten Leichenhäuser vom 27.06.1978, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.11.1999, wird wie folgt geändert:

„Für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Aufbahrung einer Person | 127,5 Euro |
| b) für die Aufbahrung einer Urne | 30,0 Euro |
| c) Belegung der Kühlzelle pro angefangenen Tag | 25,5 Euro |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 04.10.01
Stadt Neunburg vorm Wald


Bayerl

1. Bürgermeister



Änderung der Abgabesatzung für die gemeindlichen Leichenhäuser

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Änderungssatzung

zur Abgabesatzung betreffend Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Leichenhäuser:

§ 1

§ 3 der bisherigen Satzung vom 27.06.1978, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.10.2001, erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für die Aufbahrung einer Person | 170,-- € |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne | 40,-- € |

§ 2

§ 4 Ziff. 4 der bisherigen Satzung erhält folgende Fassung:

Belegung der Kühlzelle pro angefangenen Tag 35,-- €

§ 3

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 30.04.2004
Stadt Neunburg vorm Wald



Bayerl

1. Bürgermeister

